

Das südkoreanische Wahlsystem und seine Reform

Aurel Croissant

The article discusses one of the most important institutional reforms new democracies faces: the question why, how and when to reform the electoral system. Starting with a more general discussion about the functions of electoral systems and elections in democratic systems, the paper explores the working of the electoral system in South Korea. It will be shown that the functional weaknesses of the electoral system in South Korea are not related to its capacity to produce political majorities or to transform voter preferences into the representation of political parties. Contrary to this, the party building function of the electoral system is the weakest point of the current system. However, it will be shown that this problem is not very much discussed in South Korea. Even more, the reforms discussed in the reform discourse in South Korea do not seem to be very helpful for improving this capacity of the system. Therefore, the article ends with some alternative reform proposals.

Einleitung

Gegenstand dieses Beitrags ist das Wahlsystem und die mit ihm verbundene Reformdiskussion in der Republik Korea (im Folgenden: Südkorea) in den neunziger Jahren. Eingebettet in den breiteren Kontext der Funktionalität von Wahlsystemen sollen die Fragen beantwortet werden, nach welchem Muster das gegenwärtig geltende Wahlsystem eingeführt wurde, welches die funktionalen "Problemgebiete" des bestehenden Systems sind, welche Interessen und Strategien die Diskussion um seine Reform prägen und inwieweit die jüngsten Reformen dem Reformbedarf des Wahlsystems tatsächlich gerecht werden. Im Folgenden soll in sieben Schritten vorgegangen werden:

- erstens soll dargelegt werden, welche zentralen Funktionen das Wahlsystem für die repräsentative Demokratie zu erbringen hat (Abschnitt 1);
- zweitens soll knapp auf die Abgrenzung verschiedener Wahlsystemtypen eingegangen werden (Abschnitt 2-4);
- drittens soll geprüft werden, in welchem Umfang es dem Wahlsystem gelungen ist, seine Funktionen zu leisten (Abschnitt 5);
- viertens soll der Aspekt der Wahlrechtsreform aufgegriffen und knapp dargestellt werden, welches grundsätzliche Problem bei der Schaffung und Reform von Wahlsystemen auftritt (Abschnitt 6);
- fünftens soll die Aushandlung des südkoreanischen Wahlsystems 1988 diskutiert werden (Abschnitt 7-8);

- sechstens soll auf die Probleme und politischen Ziele der gegenwärtigen Wahlrechtsreform in Südkorea eingegangen werden (Abschnitt 9), um schließlich
- siebtens und letztens mit einem Ausblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Wahlsystems zu schließen (Abschnitt 10).

1 Die Funktionen von Wahlsystemen in Demokratien

Wahlsysteme sollen die Prinzipien der Demokratie in die Realität umsetzen. Dieses Ziel können sie nicht alleine erreichen. Vielmehr ist das Wahlsystem im demokratischen Verfassungsstaat nur eine von vielen Institutionen, die eingebettet in ein breiteres, komplexes und sich überlappendes Netz von Institutionen die demokratischen Kernprinzipien der politischen Gleichheit und der Freiheit der Bürger sowie deren Kontrolle über die Herrschenden zu verwirklichen hilft. Die in jeder Demokratie wichtige politische Frage lautet: Inwieweit fördert oder hemmt das Wahlsystem die Integration der Wählerschaft und die Bildung eines politisch aktionsfähigen Gemeinwillens in Parlament und Regierung (Nohlen 1990: 45 f.). Repräsentation und Integration sind Voraussetzung für die legitimierende Wirkung von Wahlen, auf die es im demokratischen Verfassungsstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (z.B. Art. 1 Abs. 2 Verfassung der Republik Korea), entscheidend ankommt. Die Legitimation politischer Herrschaft durch Wahlen bedarf ihrerseits der periodischen Erneuerung, damit sie sich nicht verflüchtigt. Erst die regelmäßige Abhaltung von Wahlen ermöglicht wiederum die Ausübung politischer Kontrolle der Herrschenden durch die Wähler, wie sie in der Abwahl einer Regierung oder deren Bestätigung im Amt ihren Ausdruck findet. Aus diesem Zusammenhang ergeben sich zwei zentrale Funktionen von Wahlsystemen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen:

1. Wahlen sollen das Volk – genauer: den politischen Willen der Wähler – repräsentieren.
2. Wahlen sollen das Volk integrieren. Bei der Integrationsleistung von Wahlsystemen kommt es wiederum besonders darauf an, so etwa Rudolf Smend (1968: 154 f.), dass dieses zunächst parteienbildend und dann mehrheitsbildend wirkt und nicht nur vereinzelte Abgeordnete liefert.

ad 1) Die *Repräsentationsleistung* eines Wahlsystems ist in hohem Maße abhängig vom Grad seiner Proportionalität, d.h. von dem Verhältnis, in dem sich das Stimmverhalten der Wähler in Parlamentsmandaten niederschlägt. Dies bedeutet, dass sich die bei der Stimmabgabe erfolgten Willensäußerungen der Wähler in angemessener Weise in der Mandatsverteilung widerspiegeln müssen. Einerseits betrifft dies die Größenunterschiede zwischen den Distrikten: Der Unterschied zwischen großen und kleinen Wahlkreisen, gemessen an der Zahl der in den Distrikten registrierten Wähler, darf ein bestimmtes Maß nicht überschreiten (Wada 1996). Andererseits und letztlich damit verbunden muss sich dieses Prinzip im Verrechnungsschlüssel, nach dem Stimmen in Parlamentssitze umgerechnet werden, widerspiegeln. Um den Grad der Proportionalität eines Wahlsystems zu bestimmen, bietet sich der Rückgriff auf den von Timm Beichelt entwickelten Indikator W_{rep} (für WAHLEN_{Repräsentativität}) an (vgl. Beichelt 1998: 609). Die Proportionalität eines Wahlsystems wird hierbei

durch die Summe der Differenz zwischen den Mandats- und Stimmenanteilen jeder einzelnen Partei gemessen. Diese Summe wird durch 2 geteilt (um Über- und Unterrepräsentation gegeneinander abzugleichen) und von 100 abgezogen (ibid.). Je näher der Indikator an 100 heranreicht, desto proportionaler ist das Wahlsystem.

ad 2) Bei der *Integrationsleistung* von Wahlsystemen gilt es im Wesentlichen zwei Effekte zu betrachten: zum einen, inwieweit ein Wahlsystem tatsächlich "parteibildend" (Smend) wirkt, und zum anderen, ob und in welchem Maße es zur Mehrheitsbildung in einer Demokratie beiträgt.

(1) *Parteienbildung.* Das Wahlrecht hat Auswirkungen auf die Parteien, sowohl was die Wahlvorbereitung als auch was die Rückkoppelung zwischen Volks- und Staatswillensbildung außerhalb von Wahlen angeht. Einerseits ist eine zu starre Verfestigung der Parteienlandschaft zu vermeiden. Andererseits darf der Gesetzgeber die Parteien nicht vor Organisationsprobleme stellen, die für sie nicht zu bewältigen sind und die ihre Wirkungsmöglichkeiten im Volk unverhältnismäßig beeinträchtigen (vgl. Bausback 1998). Mit Blick auf den Zusammenhang von Wahl- und Parteiensystem folgt hieraus, dass zu prüfen ist, ob das Wahlsystem zur Stabilisierung von Parteienbildungen beiträgt. Dies kann mit zwei Indikatoren "gemessen" werden: erstens dem chronologischen Alter der relevanten Parlamentsparteien und zweitens dem Anteil unabhängiger Kandidaten an den siegreichen Bewerbern um ein Parlamentsmandat.

(2) *Mehrheitsbildung.* Um die mehrheitsbildende Integrationskraft eines Wahlsystems zu beurteilen, d.h. um einzuschätzen, wie stark ein Wahlsystem zur effizienten Regierungsbildung beiträgt, empfiehlt sich der Rückgriff auf den von Beichelt eingeführten Indikator W_{rep1} (Beichelt 1998: 610 f.). Er misst die Überrepräsentation der jeweils stärksten Partei im Kontext der allgemeinen Proportionalität eines Wahlsystems. W_{rep1} (WAHLEN_{Repräsentativität} + 1. stärkste Partei) berechnet sich im Anschluss an W_{rep} durch die Addition der durch zwei geteilten Differenz zwischen Stimmen- und Mandatsanteilen der stärksten Partei. Die Differenz von $W_{rep1} - W_{rep}$ gibt damit die Sitzprämie für die stärkste Partei an (Beichelt 1998: 611). Der durchschnittliche Wert für ein Land zeigt an, wie stark die Demokratie von der Überrepräsentierung der jeweils stärksten Partei profitieren kann.

2 Zwei Grundtypen von Wahlsystemen

Grundsätzlich lassen sich zwei Basistypen von Wahlsystemen erkennen. Ihnen können fast alle hypothetisch möglichen und real existierenden Wahlsysteme zugeordnet werden. In der Vielfalt real existierender Demokratien tauchen die beiden Typen freilich oftmals in Kombination mit technischen Elementen ihres jeweiligen Gegenparts auf, wobei aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Logik eines Typs dominiert (vgl. Nohlen/Kasapovic 1996: 19 f.). Diese beiden Typen sind das Mehrheitswahlsystem (mit der Entscheidungsregel "Majorz") sowie das Verhältniswahlsystem (mit der Entscheidungsregel "Proporz", ibid.).

Mit Blick auf die beiden grundlegenden Funktionen der Integration und Repräsentation können beide Grundtypen wie folgt unterschieden werden: Während das Ziel von Verhältniswahlsystemen die möglichst getreue Abbildung der Wählerkräftever-

hältnisse auf die Mandatsverteilung ist, zielen Mehrheitswahlsysteme auf die Hervorbringung einer regierungsfähigen Parlamentsmehrheit. Die Erstgenannten betonen also den Aspekt der Repräsentativität, Letztere den der Integration (Nohlen/Kasapovic 1996: 18-22; Sartori 1994). Hinsichtlich der Repräsentationsfunktion können beide erneut, und zwar wie folgt differenziert werden: Das Verhältniswahlsystem strebt zumindest im Prinzip eine spiegelbildliche Abbildung der Meinungen und Bestrebungen der gesamten Bevölkerung im Repräsentationsorgan (Parlament) an. Das Mehrheitswahlsystem hingegen zielt im Kern auf den Gedanken der Vertretung lokaler Einheiten und ihrer Interessen. Es produziert folglich zunächst *lokale* Mehrheiten in den einzelnen Wahldistrikten. Nationale politische Mehrheiten im Parlament sind das Substrat dieser lokalen Mehrheiten. Anhand der Effekte des Wahlsystems auf die Stimmen-Mandate-Relation und zusätzlich bestimmter Aspekte ihrer Kombination (Wahlkreisgröße, Sperrklausel etc.) können die folgenden Typen unterschieden werden (Nohlen/Kasapovic 1996: 29-31):

Übersicht 1: Typen von Wahlsystemen

Mehrheitswahlsysteme	Verhältniswahlsysteme
1. Relative Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen (z.B. Großbritannien)	1. Verhältniswahl in Mehrpersonenwahlkreisen (z.B. Polen)
2. Absolute Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen (z.B. Frankreich)	2. Kompensatorische Verhältniswahl mit Sperrklausel (z.B. Ungarn)
3. Mehrheitswahl mit Minderheitenvertretung (Neuseeland)	3. Personalisierte Verhältniswahl mit Sperrklausel (z.B. Deutschland)
4. Mehrheitswahl in kleinen Wahlkreisen (Thailand vor 1998)	4. Single Non-Transferable Vote System (z.B. Taiwan, Japan vor 1994)
5. Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste (z.B. Südkorea)	5. Reine Verhältniswahl (z.B. Weimarer Republik)

Quelle: Mit eigenen Ergänzungen übernommen aus Nohlen/Kasapovic 1996: 31.

Die verschiedenen technischen Elemente eines Wahlsystems (Wahlkreiseinteilung, Kandidaturform, Stimmgebung und Stimmenverrechnung) lassen sich in vielfältiger Weise kombinieren. Je nach ihrer Kombination und den dadurch hervorgerufenen Wirkungen können sich innerhalb der beiden Repräsentationsprinzipien Mehrheitswahl und Verhältniswahl sehr unterschiedliche Typen von Wahlsystemen herausbilden (ibid.: 29). Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass Verhältniswahlsysteme in der Tendenz eine stärker proportionale Umsetzung von Wählerstimmen in Mandate gewährleisten (höhere Repräsentationsleistung) und dafür eine höhere Parteienfragmentierung (geringere Integrationsleistung) aufweisen als Mehrheitswahlsysteme. Diese tendieren aufgrund höherer Disproportionalitäten (geringere Repräsentationsleistung) zu einer höheren Integrationsleistung (mehrheitsbildende Funktion). Letzteres gilt jedoch, wie im Folgenden am Beispiel Südkorea gezeigt werden wird, dort nur sehr eingeschränkt, wo das Mehrheitswahlsystem auf eine stark regionalistische Ausrichtung des Parteiensystems und des Wählerverhaltens trifft.

3 Historische Entwicklung des südkoreanischen Wahlsystems

Die Geschichte des südkoreanischen Wahlsystems reicht bis in das Jahr 1948 zurück. Seit der Gründung der Republik Korea fanden insgesamt 15 Präsidentschaftswahlen statt. Bei allen Wahlen entsprach das Wahlsystem dem Typ der einfachen Mehrheitswahl. Während der erste Staatspräsident Yi Syngman noch von der Nationalversammlung gewählt wurde, wurden nach der Verfassungsänderung vom 7. Juli 1952 Direktwahlen zum höchsten Staats- und Regierungsamt in den Jahren 1952, 1956 und 1960 abgehalten. Mit der dritten Verfassungsänderung (1960) wurde die indirekte Wahl erneut eingeführt. In der Dritten Republik (1963–1972) wurde der Staatspräsident insgesamt dreimal (1963, 1967 und 1971) in Direktwahl gewählt. Von 1972 bis 1981 (Vierte und Fünfte Republik) wurden vier indirekte Wahlen des Staatspräsidenten durch eine so genannte "Nationale Konferenz für Wiedervereinigung" durchgeführt. Seit der Demokratisierung vom Juni 1987 wird der Staatspräsident erneut in direkter Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Dieses Wahlsystem fand bislang dreimal Anwendung (1987, 1992, 1997).

Abgesehen von einer kurzen Periode zwischen 1952 und 1961 besteht in Südkorea seit 1948 ein Einkammersystem.¹ Seit seinen Anfängen ist das Wahlsystem für das Parlament (*kukhoe*) am Typ der relativen Mehrheitswahl in kleinen Wahlkreisen orientiert. Bei den ersten vier Parlamentswahlen wurde die Mehrheitswahl in Einmannwahlkreisen praktiziert (1948, 1950, 1954 und 1958). In der dritten Republik wurde ein segmentiertes Mehrheitswahlsystem praktiziert. Zwei Drittel der Abgeordneten wurden weiterhin nach relativer Mehrheitsregel in Einmannwahlkreisen ermittelt; ein Drittel der Sitze wurde entsprechend dem Stimmenanteil der Parteien auf Parteilisten verteilt. In der Vierten Republik (1973 und 1978) wurden zwei Drittel der Abgeordneten der Nationalversammlung nach dem *Single Non-Transferable Vote-System* in Zweimannwahlkreisen ermittelt und ein Drittel vom Präsidenten ernannt. Bei den anschließenden 11. und 12. Parlamentswahlen (1981, 1985) wurde das SNTV-System beibehalten. Anstelle der Ernennung wurde ein Drittel der Sitze jedoch nach dem Proporzprinzip unter den Parteilisten verteilt. Nach der Einführung des bis heute praktizierten "Mehrheitswahlsystems mit proportionaler Zusatzliste" im Frühjahr 1988 wurden bei der 13. und 14. Wahl zur Nationalversammlung im April 1988 und März 1992 drei Viertel der Abgeordneten in Einmannwahlkreisen nach relativer Mehrheit ermittelt. Das restliche Viertel der Sitze ging zu zwei Dritteln an jene Partei, welche die Hälfte der Direktmandate gewann, oder – falls keine Partei die absolute Mehrheit der Direktmandate erhielt – zur Hälfte an die sitzstärkste Partei. Die restlichen Listenmandate wurden unter den übrigen Parteilisten entsprechend der Sitzstärke der Parteien verteilt. Wie bereits im Wahlsystem der Fünften Republik zwischen 1981 und 1987 entfaltete die proportionale Zusatzliste nur schwache kompensatorische Effekte, die eine proportionale Berücksichtigung der mandatsschwächeren Parteien aufgrund ihres Stimmenanteils erlaubt hätten.

1 Allerdings ist die zweite Kammer nur ein einziges Mal (1960) gewählt worden.

4 Typologische Einordnung des Wahlsystems

Wie dargestellt, besteht das südkoreanische Wahlsystem aus zwei Komponenten: den Regeln für die Wahl des Staatspräsidenten und den Bestimmungen zur Wahl der Abgeordneten der Nationalversammlung. Die technische Ausgestaltung beider Teile ist im "Gesetz über die Wahl von Öffentlichen Amtsträgern und die Verhinderung von missbräuchlichen Wahlpraktiken" (KWahlG) geregelt. Das Wahlsystem für die Präsidentschaftswahlen entspricht dem Typ der relativen Mehrheitswahl. Der Staatspräsident wird direkt in einem nationalen Wahlkreis im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt (Art. 187 Abs. 1 KWahlG).

Das Wahlsystem für die Wahlen zur Nationalversammlung ist komplexer. Es entspricht dem Typ der "Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste". Bei der 15. Parlamentswahl vom April 1996 wurden 253 der insgesamt 299 Sitze in Einmannwahlkreisen nach einfacher Stimmenmehrheit vergeben. Die restlichen 46 Sitze (15 Prozent) wurden entsprechend dem relativen Stimmenanteil der Parteien auf die Parteilisten verteilt (Art. 189 Abs. 1 KWahlG). Im reformierten Wahlgesetz vom Februar 2000 ist das Proporzelement leicht gestärkt worden. Bei der 16. Parlamentswahl im April 2000 wurden nur noch 227 von jetzt insgesamt 273 Sitzen nach relativer Mehrheitswahl in den Distrikten vergeben; 46 Sitze oder 17% der Mandate wurden über die Parteilisten verteilt. Ähnlich dem deutschen Wahlsystem kennt auch das südkoreanische Wahlrecht bei der Vergabe der Listenmandate eine "Sperrklausel" sowie eine "Grundmandatsklausel". Nur jene Parteien werden berücksichtigt, die entweder 5% der Mandate oder 5% der abgegebenen gültigen Stimmen erringen. Sie werden proportional beteiligt. Parteien, die zwischen 3% und 5% der Stimmen gewonnen haben, erhalten ein Listenmandat (Art 189 Abs. 1 KWahlG). Beide Klauseln haben bislang keine Wirkung auf die Mandatsverteilung gehabt: Bei keiner der vier seit der Demokratisierung durchgeführten Parlamentswahlen (1988, 1992, 1996, 2000) kam eine Partei nahe an die angeführten Sperrklauseln.

Übersicht 2: Zentrale Elemente des Wahlsystems in Südkorea

Typ des Wahlsystems	Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste
Zahl der Wählerstimmen	Eine Stimme
Verteilungsschlüssel der Mandate	Gesamtzahl der Mandate bestimmt sich durch die in den Wahlkreisen gewonnenen Direktmandate; geringe Kompensation durch den Anteil der Parteien an den in den Wahlkreisen abgegebenen Stimmen
Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten	8,3 : 1*
Sperrklausel	5 % bzw. 3-5% der Stimmen (Mandate)
Grundmandatsklausel	5 Direktmandate
Art der Liste	Starre Liste
Parteiunabhängige Kandidaturen	Erlaubt, relevant

* Berechnet nach dem im Februar 2000 reformierten KWahlG.

Die Kandidatenaufstellung in den Wahlkreisen kann durch die politischen Parteien oder durch Eigenerklärung des Kandidaten erfolgen (zur technischen Ausgestaltung der Kandidaturbestimmungen siehe KWKommissionsG). Parteiunabhängige Kandidaturen sind außerhalb der Parteilisten erlaubt. Tatsächlich sind unabhängige Kandidaturen sehr häufig und vergleichsweise erfolgreich (s.u.). Das geringere Gewicht der Listenmandate im Vergleich zu den direkt in den Wahlkreisen vergebenen Mandaten hat, wie weiter unten gezeigt wird, dazu beigetragen, dass das System der starren Listenwahl in Südkorea bislang kaum partei-stärkende Wirkung entfalten konnte. Übersicht 2 fasst die zentralen Elemente des Wahlsystems nochmals zusammen:

5 Die Funktionsleistung des Wahlsystems

Die Funktionsleistung eines Wahlsystems ist von zentraler Bedeutung für die Diskussion von Wahlrechtsreformen. Sie bildet aus politikwissenschaftlicher Perspektive den Kardinalpunkt zur Analyse eines Wahlsystems, zur Identifizierung notwendiger Reformbereiche und zur Bewertung der Wirkung durchgeführter Reformmaßnahmen. Anders ausgedrückt: Die Reform eines Wahlsystems sollte das Ziel haben, seine Repräsentations- und Integrationsleistung zu stärken und dabei nach Möglichkeit nicht die eine Leistung auf Kosten der anderen zu erhöhen. Unabdingbar hierfür ist, dass in einem ersten Schritt festgestellt wird, wo die Probleme und Defizite des bestehenden Wahlsystems liegen. Daher wird im Folgenden knapp die Repräsentations- und Integrationsleistung des südkoreanischen Wahlsystems untersucht und – wo nötig – mit der anderer Wahlsysteme verglichen.

1) *Wahlkreiseinteilung und -größe.* Die Wahlkreiseinteilung ist eines der wirkungsvollsten Instrumente zur Beeinflussung der Repräsentationsleistung eines Wahlsystems. Dies gilt zuallererst für Mehrheitswahlsysteme, in denen die Architektur der Wahlkreise dazu genutzt werden kann, einzelne Kandidaten und politische Parteien gezielt zu bevorteilen (*gerry-mandering*). In Verhältniswahlsystemen, in denen das gesamte Staatsgebiet einen nationalen Wahlkreis bildet, entfaltet die Wahlkreiseinteilung hingegen naturgemäß keine Verzerrungen in der Stimmen-Mandats-Relation. Der übliche Indikator ist hier die maximale Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der registrierten Wahlberechtigten (Wada 1995). Dieser Indikator gibt einen ersten *Hinweis* auf die (Dis-)Proportionalität eines Wahlsystems. Überschreitet die Differenz ein immer nur im Einzelfall zu bestimmendes Maximum, so ist der Grundsatz des gleichen Wahlrechts nicht mehr in ausreichendem Maße umgesetzt, da die einzelnen Wahlkreise zu stark voneinander abweichen, was die Erfolgswertgleichheit der Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen betrifft. Die folgende Tabelle kontrastiert die zulässige Stimmendifferenz der Wahlkreise in Südkorea mit der anderer, etablierter Demokratien.

Übersicht 3 zeigt, welche Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße von den Verfassungsgerichten bzw. Obersten Gerichtshöfen (USA, Japan) für noch vereinbar mit dem Grundsatz des gleichen Wahlrechts erklärt wurde.

Übersicht 3: Toleranzgrenzen der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises im Vergleich

Land	Toleranzgrenzen der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises
Südkorea	1 : 4
Bundesrepublik Deutschland	1 : 1,25
Japan	1 : 3
Frankreich	1 : 1,2
USA	Konkrete Gründe für jegliche Abweichung

Quelle: Wada 1995: 12 f.; Bausback 1998: 246 f.; NEC 2000a.

In Deutschland und Japan liegen die Angaben teilweise erheblich unter den von den Gerichten in den 80er-Jahren noch für zulässig gehaltenen Obergrenzen. So erklärte der japanische Oberste Gerichtshof 1983 die bis dahin bestehende maximale Abweichung von 1 : 4,41 für unzulässig. In der Bundesrepublik wurde die bis einschließlich 1994 geltende Höchstgrenze von 1 : 1,33 mit der Änderung des BWahlG vom November 1996 auf maximal 25 vom Hundert reduziert (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BWahlG). Das südkoreanische Verfassungsgericht verwarf in seinem Urteil vom 27. Dezember 1995 die bis dahin bestehende maximale Abweichung zwischen kleinstem und größtem Wahlkreis von 1 : 5,87. In einem knappen Votum von fünf zu vier Richtern wurde eine neue Höchstgrenze von 1 : 4 empfohlen (VGE 7-2 KCCR 760, 95 HunMa 221). Im neuen Wahlgesetz für die 16. Parlamentswahl vom 13. April 2000 hat der Gesetzgeber eine maximale Abweichung der Wahlkreisgröße von 1 : 3,8 festgelegt. Gleichwohl überschreitet die erlaubte Abweichung der Wahlkreisgröße in Südkorea damit auch weiterhin jene des japanischen Wahlsystems, dessen Wahlkreiseinteilung nach Aussage eines japanischen Politikwissenschaftlers "unfair by any standard" ist (Wada 1995: 3 f.; vgl. zu einer kritischen Auseinandersetzung aus koreanischer Perspektive: Kwon 1995: 164 f.; Kim 1998).

2) *Differenz zwischen Mandaten und Stimmen.* Die obigen Ausführungen deuten zunächst auf eine niedrige Repräsentativität des Wahlsystems in Südkorea hin. Durch Berechnung des im ersten Kapitel eingeführten Indikators W_{rep} soll diese Annahme überprüft werden. Um einen Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Repräsentationsleistung des südkoreanischen Wahlsystems zu haben, wird der Wert des südkoreanischen Wahlsystems mit dem anderer Wahlsysteme in den jungen Demokratien Osteuropas sowie dem des bundesdeutschen Wahlsystems verglichen.

Wie die Angaben in Übersicht 4 zeigen, liegt der Proportionalitätsgrad des südkoreanischen Wahlsystems zwar erheblich unter dem des bundesdeutschen Wahlsystems. Gleichzeitig weist Südkorea jedoch einen höheren Proportionalitätsgrad auf als die Wahlsysteme in dreizehn osteuropäischen Ländern im Mittel. Die Disproportionalität des südkoreanischen Wahlsystems ist im internationalen Vergleich moderat; dies gilt auch, wenn man andere Indikatoren und Berechnungsmethoden verwendet.² Damit kann festgehalten werden: Erstens hat sich die Grundannahme

2 Die durchschnittliche Disproportionalität des südkoreanischen Wahlsystems – gemessen an der Diskrepanz zwischen Stimmen- und Mandatsanteil der beiden größten Parlamentsparteien – lag zwischen 1988–1996 bei 4,3 Prozentpunkten. Sie ist damit zwar etwa doppelt so hoch, als etwa in der

einer höheren Repräsentationsleistung der Verhältniswahl (Deutschland) im Vergleich zur Mehrheitswahl (Südkorea) bestätigt. Zweitens wäre aus demokratietheoretischen Gründen eine stärkere Proportionalität des Wahlsystems in Südkorea zwar wünschenswert. Im internationalen Vergleich schneidet Südkorea jedoch relativ gut ab. Die Repräsentationsleistung des Wahlsystems ist befriedigend.

Übersicht 4: Proportionalitätsgrad bei Wahlen, ausgewählte Länder

Land	W_{rep}
Bulgarien (1997)	92,5
Lettland (1995)	86,6
Polen (1997)	81,5
Ungarn (1994)	78,75
Russische Föderation (1995)	74,8
Durchschnitt für 13 osteuropäische Länder*	83,09
Bundesrepublik Deutschland (1994)	97,35
Südkorea (1988)	88,95
Südkorea (1992)	85,45
Südkorea (1996)	86,4
Südkorea (2000)	82,95

* Bulgarien, Tschechien, Slowenien, Estland, Slowakei, Lettland, Albanien, Rumänien, Polen, Ungarn, Moldawien, Litauen, Russische Föderation.

Quelle: Angaben für Osteuropa aus Beichelt (1998: 608), für Südkorea eigene Berechnungen nach Angaben in CEMC 1989 ff.; für BRD eigene Berechnungen nach Angaben in Andersen/Woyke 1997: 646.

3) *Parteibildung.* Die parteibildende Funktion eines Wahlsystems kann mittels der beiden Indikatoren "chronologisches Alter" der Parteien in einem Parteiensystem sowie dem Stimmen- und Mandatsanteil unabhängiger Kandidaten bei Wahlen ermittelt werden. Berücksichtigt werden nur jene Parteien, die während des Untersuchungszeitraums mindestens drei Prozent der Parlamentsmandate und/oder der gültigen Stimmen bei einer Wahl zur Nationalversammlung gewonnen haben. Dabei zeigt sich, dass die durchschnittliche Lebensdauer einer politischen Partei in Südkorea in den 80er und 90er-Jahren bei 41,5 Monaten oder knapp dreieinhalb Jahren lag (Januar 1981 – Januar 2000). Wird alleine der Zeitraum ab dem Mai 1987 berücksichtigt – jenem Zeitpunkt, ab dem das alte Regime die Kontrolle über den Demokratisierungsprozess zu verlieren begann –, so sinkt die Lebensdauer koreanischer Parteien noch. In diesem Fall beträgt sie nur noch 31,5 Monate, also etwa zweieinhalb Jahre. Seit den ersten freien Wahlen von 1988 nahm keine Partei öfter als zweimal an Parlamentswahlen teil.³ Der Anteil unabhängiger Kandidaten an den gültigen Stimmen bzw. den Parlamentsmandaten wiederum bei den vier bislang

Bundesrepublik (1949–1996 durchschnittlich 2,5). In einer Rangfolge der von Arend Lijphart jüngst untersuchten sechsundreißig etablierten Demokratien würde das südkoreanische Wahlsystem damit einen mittleren Rang (16) belegen (vgl. Lijphart 1999: 163).

3 Alle Angaben zusammengestellt und kalkuliert nach Angaben in CEMC (verschiedene Jahrgänge) und *Korea annual* (verschiedene Jahrgänge).

abgehaltenen Parlamentswahlen (1988, 1992, 1996, 2000) lag bei durchschnittlich 9,4 bzw. 4,3 Prozent.

Übersicht 5: Lebensdauer relevanter Parlamentsparteien (1981-2000)

Partei	Bestand von – bis	Ursache der Auflösung	PaW	PräW	Alter (in Monaten)
DJP	01/81 – 02/90	Fusion zur DLP	3	1	109
KNP	01/81 – 05/88	Zwangsaufgelöst ¹	3	1	49
DKP	01/81 – 05/88	Zwangsaufgelöst ¹	3	1	49
NKDP	01/85 – 05/88	Zwangsaufgelöst ¹	2	-	49
RDP	05/87 – 02/90	Fusion zur DLP	1	1	33
PPD	11/87 – 04/90	Umbenennung in NDP	1	1	29
NDRP	11/87 – 02/90	Fusion zur DLP	1	1	27
DLP	02/90 – 02/96	Umbenennung in NKP	2	1	72
DP (1) ²	06/90 – 09/90	Fusion zur DP (2)	-	-	4
NDP ²	04/90 – 09/90	Fusion zur DP (2)	-	-	6
DP (2)	09/90 – 11/97	Fusion zur GNP	2	1	86
UPP ³	02/92 – 05/96	Aufgelöst	1	1	25 ⁴
NKP	02/96 – 11/97	Fusion zur GNP	1	-	21
NCNP	09/95 – 01/00	Umbenennung in MDP ⁴	1	1	52
ULD	02/95 – 01/00	Noch existent	1	-	59
GNP	11/97 – 01/00	Noch existent ⁵	-	1	26
NPP	11/97 – 09/98	Fusion zur NCNP ⁶	-	1	11

Abk.: PaW: Parlamentswahlen; PräW: Präsidentschaftswahlen; DJP: Democratic Justice Party; KNP: Korean National Party; DKP: Democratic Korea Party; NKDP: New Korea Democratic Party; RDP: Reunification Democratic Party; PPD: People's Party for Democracy; NDRP: New Democratic Republican Party; DLP: Democratic Liberal Party; DP: Democratic Party; NDP: New Democratic Party; UPP: United People's Party; NKP: New Korea Party; NCNP: National Congress for New Politics; ULD: United Liberal Democrats; GNP: Grand National Party; NPP: New Party by the People.

- Das KWahlG sieht vor, dass jede Partei, die zu Parlamentswahlen antritt und weniger als ein Mandat bzw. drei Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen gewinnt, von der Wahlbehörde zwangsaufgelöst wird.
- Die aus der Fusion von DP (1) und NDP entstandende DP (2) wird hier als neue Partei behandelt, da die NDP etwa die vierfache Zahl an Abgeordneten in die technisch als gleiche Partei fortbestehende DP (1) einbrachte.
- Die *United People's Party* spaltete sich Mitte 1994 in zwei etwa gleich große Parteien (UPP und NRP) auf. Noch während der 14. Wahlperiode verließen die meisten Abgeordneten beide Gruppierungen. Bei den Wahlen vom April 1996 trat keine von beiden mehr an. Für die Zwecke dieser Tabelle wurde die Lebensdauer der UPP halbiert.
- Millenium Democratic Party*.
- Im Februar 2000 spaltete sich eine Gruppe von Parlamentariern anlässlich der bevorstehenden 16. Parlamentswahlen von der Partei ab und gründete die *Democratic People's Party*.
- Da die NPP zu diesem Zeitpunkt weniger als zehn Parlamentarier stellte, wird die NCNP vor und nach ihrer Fusion mit der NPP als eine Partei behandelt.

Quelle: Zusammengestellt und kalkuliert nach Angaben in CEMC, verschiedene Jg.; *Korea annual*, verschiedene Jg.

Diese notwendigerweise knapp gehaltenen Ausführungen zeigen, dass die parteibildende Funktion des südkoreanischen Wahlsystems schwach ausgeprägt ist. Weitere Studien zum südkoreanischen Parteiensystem legen den Schluss nahe, dass dies auch im Vergleich zu anderen Wahlsystemen in Asien gilt (Croissant 1997; Merkel 1997). Die schwache parteibildende Wirkung des Wahlsystems wird noch durch die häufigen Parteiwechsel der Abgeordneten unterstützt (s.u.). Insgesamt stärkt dies die Tendenz zu einem unterstrukturierten Parteiensystem.

4) *Mehrheitsbildung*. Schließlich gilt es, die mehrheitsbildende Wirkung des südkoreanischen Wahlsystems mit der anderer Wahlsysteme zu vergleichen. Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Umfang die Wahlsysteme zur Mehrheitsbildung im Parteiensystem beitragen, indem sie starke Parteien überrepräsentieren. Tendenziell wirkt die Überrepräsentation der stärksten Partei im Kontext der allgemeinen Proportionalität eines Wahlsystems positiv auf die Regierungsbildung, da sie einzelnen Parteien oder Parteienbündnissen eher zu einer absoluten Mehrheit der Mandate verhilft.

Übersicht 6: Repräsentationsgrad und Mehrheitsbildung bei Parlamentswahlen

Land	W_{rep}	W_{rep1}	$W_{rep1} - W_{rep}$ (jeweils letzte Wahl)	$W_{rep1} - W_{rep}$ (Durchschnitt seit den Gründungswahlen)
Bulgarien (1997)	92,5	94,9	+ 2,4	+ 4,13
Lettland (1995)	86,6	87,95	+ 1,35	+ 1,08
Polen (1997)	81,5	86,45	+ 4,95	+ 4,95
Ungarn (1994)	78,75	89,3	+ 10,55	+ 9,73
Russland (1995)	74,8	80,9	+ 6,1	+ 0,9
Osteuropa (Durchschnitt)	83,17	87,6	+ 4,4	+ 4,06
Deutschland (1994)	97,35	99,1	+ 1,75	+ 3,1
Südkorea (2000)	82,95	96,8	+ 13,85	+ 9,6

Quelle: Siehe Übersicht 4.

Die Differenz W_{rep1} minus W_{rep} gibt die Sitzprämie für die stärkste Partei an (Beichelt 1998: 611). Der durchschnittliche Wert seit den jeweiligen Gründungswahlen der Demokratie gibt für jedes Land an, wie stark die (junge) Demokratie von der Überrepräsentation der jeweils stärksten Partei profitieren konnte. Die Unterschiede der Werte in den Spalten 4 und 5 weisen für die Bundesrepublik Deutschland auf eine niedrige, für Südkorea hingegen auf eine hohe Überrepräsentierung der Regierungspartei hin. Von den einschließlich Deutschland insgesamt vierzehn Vergleichsländern weist nur Ungarn eine stärkere Überrepräsentation auf. Die *manufactured majority* bei den Wahlen von 1988 bis 2000 konnte sich bislang aber kaum in eine kontinuierliche und widerspruchsfreie Regierungspolitik umsetzen. Ohne dies an dieser Stelle näher ausführen zu können (vgl. dazu Croissant 1998; Merkel/Croissant 2000), lässt sich hierfür eine zentrale Ursache benennen: die stark regionalistische Ausrichtung der Parteien und des Wählerverhaltens. Sie erschwert die Übersetzung der Überrepräsentation der stärksten Parteien im Mehrheitswahlsystem in eine absolute Parlamentsmehrheit für die regierende Partei. Dies ist bei allen Wahlen seit

der Demokratisierung der Fall gewesen. Entschärft werden konnte diese Problematik durch die "Flexibilität" des Parteiensystems. Sie erlaubte es der Regierungspartei, durch die Fusion mit einer oder mehreren Oppositionsparteien und/oder den Übertritt unabhängiger und oppositioneller Parlamentarier während der Legislaturperiode eine Mehrheit im Parlament zu konstruieren (Kwon 1995: 167-170; Huh 2000: 65-67).⁴ Diese Form der Mehrheitsbildung geht jedoch auf Kosten der Parteienbildung. Letztlich stützt sie die Unterstrukturiertheit des Parteiensystems.

Als Fazit kann festgehalten werden: Die Repräsentationsleistung des südkoreanischen Wahlsystems ist im internationalen Vergleich durchaus positiv zu bewerten, die Disproportionalität des Wahlsystems ist moderat. Funktionsdefizite bestehen jedoch hinsichtlich der mehrheitsbildenden und der parteibildenden Funktion des Wahlsystems. Damit kann aus politikwissenschaftlicher Perspektive der Reformbedarf des südkoreanischen Wahlsystems in diesen beiden zentralen Funktionsbereichen bestimmt werden. Die Mehrheitsbildung im Parlament vollzieht sich in Südkorea im Aushandlungsprozess von größter Partei und einzelnen Parlamentariern. Letzteres wirkt jedoch tendenziell zersetzend auf die Organisationsstrukturen des Parteiensystems.

6 Die Reform von Wahlsystemen: Zwei konfligierende Gründungslogiken

Bis hierher wurde das Wahlsystem als unabhängige Variable betrachtet. Im Vordergrund stand die Frage nach der Wirkung von Wahlsystemen auf Parteiensysteme. Im Folgenden wechselt die Analyse die Perspektive. Gefragt wird, wie politische Parteien auf die Reform von Wahlsystemen Einfluss nehmen. Politische Parteien sind in repräsentativen Demokratien – und alle modernen Demokratien in Territorialstaaten sind repräsentativ verfasst – die zentralen Akteure im Prozess der Materialisierung einer Verfassung. Sie bilden die wichtigsten Vermittlungsinstitutionen bei der Bindung politischer Loyalitäten der Bürger an die Demokratie. Zudem leisten sie über die Bildung von Regierungen und die Repräsentation unterschiedlicher sozialer Gruppen und politischer Interessen wichtige Legitimationsfunktionen für Demokratien. Beide – Wahlsystem und politische Parteien – beeinflussen sich wechselseitig. Wahlsysteme beeinflussen Parteien und Parteiensysteme, da die Bestimmungen eines Wahlsystems festlegen, unter welchen Bedingungen politische Parteien miteinander um die Unterstützung der Wähler konkurrieren und unter welchen Bedingungen welche Parteien wie viele politische Mandate gewinnen. Aus dieser Perspektive lässt sich der Zusammenhang von Wahlsystem und Parteien folgendermaßen beschreiben: *Wahlsysteme sind die Spielregeln, politische Parteien sind die Spieler.*⁵

4 In der 15. Wahlperiode (1992-1996) lag der Anteil der Parlamentarier, die während der Legislaturperiode mindestens einmal ihre Parteimitgliedschaft wechselten, bei 20 Prozent (vgl. Kwon 1995). In der 16. Wahlperiode stieg er auf etwa 25 Prozent (Aussage von Prof. Park Byong Seog, Electoral Training Institute an der NEC, gegenüber dem Autor am 31. März 2000).

5 Ich greife hier auf die allgemeine Abgrenzung von Institutionen und Organisationen bei Douglass North (1992: 3 f.) zurück.

Gleichzeitig beeinflussen jedoch auch Parteien ein Wahlsystem. Denn es sind die politischen Parteien, die Wahlgesetze im Parlament ausarbeiten. Aus dieser Perspektive deckt die Charakterisierung des Wahlsystems als "Spielregel" und den Parteien als "Spieler" ein grundlegendes Dilemma auf, dass es bei der Schaffung und Reform eines Wahlsystems zu lösen gilt: Wahlsysteme werden von politischen Parteien "gemacht". Dies bedeutet, dass Parteien als Spieler jene Spielregeln festlegen, nach denen sie später das demokratische Spiel zu spielen haben. Damit treffen im Prozess der Aushandlung und Reform von Wahlsystemen zwei institutionelle Logiken aufeinander, die es aneinander anzupassen gilt:

1. Die "Logik der Folgen" (*logic of consequentiality*, vgl. March/Olson 1989): Das Ziel politischer Parteien ist es, die von ihnen vertretenen Interessen durchzusetzen. In repräsentativen Demokratien bedeutet dies: Parteien streben nach politischen Ämtern, v.a. nach Regierungsbeteiligung. Damit dominiert aus der Perspektive politischer Parteien die Logik der Folgen eines Wahlsystems: Parteien streben danach, Wahlsysteme so zu gestalten oder zu reformieren, dass ihr Interesse am Ämtergewinn nachher im Wahlsystem verwirklicht werden kann. In diesem Sinne ist das Wahlsystem für Parteien lediglich ein Instrument zur Maximierung des eigenen politischen Nutzens.
2. Die "Logik der Angemessenheit" (*ibid.*): Demokratie erfordert ein Wahlsystem, das sicherstellt, dass Wahlen eine bedeutsame Meinungsäußerung des Volkes darstellen. Auf ihre damit verbundenen Funktionen ist bereits ausführlich eingegangen worden.

Dominiert die Logik der Folgen die Schaffung bzw. Reform eines Wahlsystems, so hängt die Entscheidung für dieses oder jenes Wahlsystem einseitig von den Erwartungen der Parteien über die Verteilung der dadurch produzierten politischen Macht ab. Dominiert hingegen die Logik der Angemessenheit, so ist die Entscheidung für oder gegen ein Wahlsystem vor allem abhängig von seinem zu erwartenden Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion und politischen Effizienz eines politischen Systems. Wahlsysteme sind dann überparteiische Spielregeln der Demokratie. Klar ist, dass immer *beide* Logiken bei der Schaffung von Wahlsystemen präsent sind. Die Frage der Reform von Wahlsystemen ist keine "Entweder-oder-Entscheidung" und kann es angesichts der grundlegenden Natur und Interessen politischer Parteien auch gar nicht sein. Es geht lediglich darum, beide Logiken so miteinander zu verbinden, dass sowohl die eigennützigen Interessen politischer Parteien wie auch überparteiische Prinzipien bedacht werden.

Da in Demokratien das Wahlsystem erheblichen Einfluss auf die Verteilung der politischen Macht im Staat hat, sind Wahlsystemfragen immer Machtfragen. Daher ist es unrealistisch, von den an der Wahlrechtsgesetzgebung beteiligten Akteuren (Parteien, Gruppen, Personen) zu erwarten, dass sie die Auswirkungen, die eine neue Regelung für sie selbst aller Voraussicht nach haben wird, ganz außer Acht lassen (Bausback 1998: 124). Sollen Wahlen ihre zentralen Funktionen der Repräsentation politischer Interessen, der Integration sozialer Gruppen, der Bildung entscheidungs- und durchsetzungsfähiger Regierungen sowie der demokratischen Legitimation politischer Herrschaft leisten können, sind Änderungen des Wahlsystems jedoch immanente Grenzen gesetzt. Einzelne politische Akteure dürfen Wahlsys-

teme und deren Reform nicht als Instrumente nutzen, um ihre politische Macht in der Demokratie auf Dauer zu festigen. Damit ist nicht jede Änderung eines Wahlsystems abzulehnen. Anpassungen der entsprechenden Normen können die Funktionsleistung von Wahlen erhöhen, indem sie strukturelle Verkrustungen verhindern, Systembrüche aufheben und rechtswidrige Zustände beseitigen (Bausback 1998: 83). Bestehende Repräsentations-, Integrations- oder Legitimationsdefizite können so gemildert werden. Mein zentrales Argument lautet vielmehr, dass es einem Wahlsystem nur dann gelingt, seine zentrale Funktion für die Demokratie zu erbringen, wenn es einen tragfähigen Kompromiss zwischen den jeweiligen Eigeninteressen der beteiligten politischen Parteien und den übergeordneten Interessen der Demokratie darstellt.

Der häufige Wechsel des Wahlsystems induziert hingegen einen fehlenden oder nur schwach entwickelten Konsens über die Regeln eines der zentralen Verfahren der Demokratie. In diesem Fall wird das Wahlsystem von den politischen Akteuren zwar als momentan geltende Bedingung politischer Konkurrenz betrachtet, welche aber entsprechend den sich verändernden politischen Kräfteverhältnissen und Machtrelationen auch jederzeit modifiziert werden darf (vgl. Rüb 1994). Indem die Akzeptanz der demokratischen Institution "Wahlsystem" durch die politischen Akteure einseitig an den unmittelbaren Nutzen gebunden ist, den sich diese von ihr versprechen, wird das Wahlsystem zu einem Instrument kurzfristiger Nutzenmaximierung. Die notorische Manipulation des zentralen Legitimationsmechanismus der Demokratie aus egoistischen Nutzenkalkülen beschädigt mittel- und langfristig die Integrität dieser demokratischen Institution und unter Umständen auch die Geltungskraft des gesamten Institutionengeflechts einer Demokratie.

7 Die Aushandlung von Wahlsystemen: Südkorea 1987/88

Die Aushandlung des gegenwärtig geltenden Systems der Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste im Frühjahr 1988 vollzog sich in Südkorea nicht im Parteienkonsens. Während die Oppositionsparteien im Parlament seinerzeit unterschiedliche Vorschläge unterbreiteten, bestand die regierende Democratic Justice Party auf ihrem eigenen Entwurf. Die Verhandlungen zwischen den Parteien waren klar durch die Erwartungen der einzelnen Akteure bezüglich ihrer Wahlchancen und Machtpotenziale bei den anstehenden Wahlen geprägt. Diese führten schließlich dazu, dass die DJP-Mehrheitsfraktion in der Nationalversammlung die Verschiebung der innenpolitischen Machtverhältnisse durch ihren Sieg bei den Präsidentschaftswahlen 1987 dazu nutzte, um einseitig ihre eigenen Vorstellungen von einem neuen parlamentarischen Wahlgesetz durchzusetzen (vgl. Croissant 1998: 113-115).

Das im März 1988 von der DJP-Mehrheit in der Nationalversammlung verabschiedete Wahlgesetz war vor allem durch zwei Elemente charakterisiert: Es handelte sich erstens um ein kombiniertes Wahlsystem aus Einpersonenwahlkreisen und Listenmandaten, das zweitens und im Gegensatz etwa zum bundesdeutschen Wahlsystem durch eine starke Betonung des Majorzprinzips geprägt war. Die Koppelung von Direkt- und Listenmandaten auf der Grundlage von Einerwahlkreisen wirkt de facto majorisierend auf das gemischte Wahlsystem. Die hiermit verfolgte Absicht

war einerseits, der stimmenstärksten Partei eine absolute Mehrheit der Parlamentsmandate zu sichern und hohe Repräsentationsschwellen für kleine Parteien zu institutionalisieren. Andererseits bot das Wahlsystem auch weiterhin in Form von Wahlprämien rationale Anreize für eine moderate Pluralisierung des Parteiensystems, da jene Parteien bevorzugt wurden, die über regionale Hochburgen verfügten.

Entgegen der Intention des Gesetzgebers konnte das Wahlsystem seine mehrheitsbildende Funktion nicht entfalten. Vielmehr fördert das seitdem nur gering modifizierte Wahlsystem die einseitige Ausrichtung der Parteien an der eigenen regionalen Klientel und trägt dazu bei, diese politische Konfliktstruktur "einzufrieren". Gleichzeitig beinhaltet das Wahlsystem im Zusammenspiel mit dem Parteiengesetz hohe Organisationsschwellen für kleinere Parteien, die das Aufkommen programmatischer Parteialternativen bislang erschwerte. Versuche, durch Parteienfusionen die eigene Wählerbasis zu verbreitern und die regionale Spaltung zu überwinden, blieben erfolglos. Unvermindert werden Parteien von der Wählerschaft in erster Linie als Regionalparteien wahrgenommen. Im Zusammenspiel mit der spezifisch südkoreanischen Kombination stark präsidentieller Elemente des Regierungssystems mit einem bedeutsamen Element des parlamentarischen Regierungssystems, der parlamentarischen Bestätigung des Premierministers, hat dies in der Vergangenheit zu einer Anfälligkeit des Regierungssystems für wechselseitige Blockaden von Parlament und Regierung geführt. Es erstaunt daher nicht, dass die Reformdiskussion in Südkorea im Wesentlichen auf die beiden Aspekte der Integration des Parteiensystems sowie der Verbesserung der mehrheitsbildenden Wirkung des Wahlsystems gerichtet ist.

8 Das Wahlsystem als überparteiliche Spielregel oder als Instrument egoistischer Nutzenmaximierung?

Die Unterstützung, die das Wahlsystem von den relevanten politischen Akteuren erfährt, hängt naturgemäß vor allem mit seiner Leistungsbilanz zusammen. Entsprechend herrscht in Südkorea unter den relevanten politischen Akteuren bis heute kein Konsens über das Wahlsystem. Vielmehr prägen Überlegungen zur grundlegenden Reform des Wahlsystems die politische Auseinandersetzung seit den ersten freien Parlamentswahlen 1988. Keine der bestehenden politischen Kräfte steht mit Überzeugung hinter dem bestehenden Wahlsystem. Das 1988 eingeführte Mehrheitswahlsystem ist seit seiner Einführung zwar nur leicht, dafür aber wiederholt modifiziert worden. Ergänzt bzw. reformiert wurden, zuletzt zu Beginn dieses Jahres, die Wahlkreiseinteilung, das Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten sowie der Verteilungsschlüssel der Listenmandate. Ein grundlegender Wechsel – etwa vom Mehrheits- zum Verhältniswahlsystem – fand jedoch nicht statt. Jenseits dieser "chronologischen" Stabilität hat sich das Wahlsystem jedoch nicht als überparteiliche Spielregel verfestigen können. So zeigen die anhaltenden, von allen Seiten mit wechselnden Positionen geführten Diskussionen um die Einführung eines (modifizierten) Verhältniswahlsystems, eines reinen Mehrheitswahlsystems oder eines Systems der *Single Non-Transferable Vote* (SNTV) nach japanischem Vorbild (vgl. *Korea Herald* 20. Mai 1999; Kim 1999), dass die zentrale politische Institution des Wahlsystems von den Akteuren lediglich als momentan geltende, entsprechend der

sich verändernden politischen Kräfteverhältnisse und Machtrelationen jedoch auch jederzeit veränderbare Bedingung politischer Konkurrenz betrachtet wird.

Dabei orientieren sich die Positionen und Strategien der Parteien weniger an den objektiven Kriterien der institutionellen Effizienz, Inklusion und Effektivität, sondern vielmehr an machtpolitischen Kalkülen und dem individuellen Eigeninteresse der Parteien. Problematisch erscheint vor allem, dass die bisher vorgelegten Reformvorschläge allesamt das Problem der Mehrheitsbildung in den Mittelpunkt rücken. Während die Erfolgsaussichten einer Reform in diesem Bereich aber aufgrund der für das Wahlverhalten prägenden Konfliktstruktur der südkoreanischen Gesellschaft ("Regionalismus") eher skeptisch zu beurteilen sind (vgl. Kim 1999), ist die geringe parteienbildende Wirkung des südkoreanischen Wahlsystems bislang kaum thematisiert worden.

9 Probleme und Ziele der Wahlrechtsreform in Südkorea

Ein deutliches Beispiel für diese Aussage bietet die gegenwärtige Diskussion um die Reform des Wahlsystems im Vorfeld der 16. Parlamentswahl vom letzten April. Diese Diskussion soll hier kurz dahingehend durchleuchtet werden, welches die von den beteiligten Akteuren erkannten Probleme des Wahlsystems waren, welche Ziele mit der Reform angestrebt wurden und wie das Ergebnis der Reformbestrebungen zu bewerten ist. Dabei kann zunächst festgehalten werden, dass sich die meisten Beobachter darüber einig waren, dass das geltende Wahlsystem vor allem drei Probleme aufwirft, denen jedoch ein vierter, bislang kaum diskutierter Aspekt hinzuzufügen ist:

1. Steigende Wahlkampfkosten und politische Korruption. Beklagt wird in der Diskussion von allen Seiten, das gegenwärtige Wahlsystem produziere unverhältnismäßig hohe Wahlkampfkosten und – damit verbunden – Anreize für die Umgehung und Überschreitung der Wahlkampfkostenbestimmungen. Wahlkampfausgaben werden von der Wahlbehörde nach oben begrenzt, wobei das zulässige Limit abhängig von der Wahlkreisgröße und anderen Bedingungen ist. Kandidaten und Parteien sind gezwungen, nach den Wahlen einen detaillierten Finanzbericht bei der Wahlbehörde abzuliefern.

Übersicht 7: Erlaubte Wahlkampfausgaben pro Wahlkreis/Kandidat

Parlamentswahl	Größter Wahlkreis	Kleinster Wahlkreis	Durchschnitt
16. Wahl (2000)	181 Mio. Won	81 Mio. Won	126 Mio. Won
15. Wahl (1996)	141 Mio. Won	52 Mio. Won	81 Mio. Won
Veränderung gegenüber der letzten Wahl	+ 28,4 %	+ 55,8 %	+ 55,7 %

Quelle: NEC 2000a.

Im Vorfeld der 16. Parlamentswahl im April diesen Jahres reagierte der Gesetzgeber auf die Inflation der Wahlkampfausgaben mit einer Anhebung der erlaubten Limits sowie einer Aufstockung der staatlichen Wahlkampfkostenfinanzierung. Sie betrug

bei den letzten Wahlen pro Kandidat durchschnittlich 54 Millionen Won und insgesamt 41 Mrd. Won. Hinzu kamen noch Wahlkampfhilfen für jene Parteien, die eine Verhandlungsgruppe (Fraktion) in der Nationalversammlung bildeten entsprechend ihrer Fraktionsstärke, sodass sich die Gesamtsumme der staatlichen Wahlkampfhilfen auf über 50 Mrd. Won (ca. 100 Mio. DM) belief (NEC 2000a). Gleichwohl gingen Beobachter davon aus, dass die Vorgaben von den meisten Kandidaten und relevanten politischen Parteien auch diesmal wieder ignoriert wurden. Vielmehr wurden die tatsächlichen Wahlkampfausgaben der meisten Kandidaten bei zwei bis drei Milliarden Won angesetzt, was bei einer konservativen Schätzungen knapp dem Sechzehnfachen des erlaubten Limits entspricht.

Zur Eindämmung der Wahlkampfkosten wurde schließlich von verschiedener Seite auch eine Verkleinerung des Parlaments von gegenwärtig 299 Sitzen auf etwa 260 Sitze gefordert. Das reformierte Wahlgesetz hat dann mit der Reduzierung der Direktmandate um 29 auf 227 zu einer Verkleinerung des Parlamentes auf insgesamt 270 Sitze geführt (NEC 2000b), da die Parteien sich nicht auf eine weitergehende Verringerung einigen konnten. Nach Meinung des Autors ist hier das Problem zwar zutreffend erkannt worden, mit der durchgeführten Reform – der Verkleinerung des Parlaments – wird jedoch der falsche Weg beschritten, denn die hohen Wahlkampfkosten sind nicht die Folge eines zu großen Parlaments. Soweit die hohen Wahlkampfkosten überhaupt mit dem Wahlsystem verbunden sind, erscheinen sie eher als Folge des Mehrheitswahlsystems in Einmandatswahlkreisen bei gleichzeitig sehr schwachen Organisationsstrukturen der Parteien. Während das relative Mehrheitswahlrecht in Einerwahlkreisen die Personalisierung des Wahlkampfs fördert, bewirken die schwachen Parteiorganisationen, dass Kandidaten einen kostenintensiven Wahlkampf betreiben müssen, ohne auf die Hilfe dauerhafter Parteiorganisationen vertrauen zu können. Erfolg versprechender wäre daher eine erhebliche Ausweitung der Listenmandate und gleichzeitig die Verringerung der Zahl der Direktmandate. Dies könnte einerseits die Parteiorganisationen stärken und andererseits der Personalisierung des Wahlkampfs entgegenwirken. Damit wären bessere Chancen für eine Mäßigung der Wahlkampfkosten geschaffen.

Besonders kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag der Wahlbehörde, formale Parteiorganisationen und Parteibüros auf Wahlkreisebene zu verbieten. Wie hierdurch die legalen Wahlkampfausgaben der Kandidaten und Parteien gesenkt werden sollen, ist unklar. Selbst wenn *kontrollierbare* Regeln hierfür gefunden werden könnten, hätten diese wahrscheinlich den Effekt, illegale Praktiken des Wahlkampfes und der Parteienfinanzierung zu stärken. Angesichts der sehr komplexen Wahlkampfbestimmungen, die Verstöße gegen das Wahlgesetz fast unausweichlich machen, wäre hier eher an eine Vereinfachung des gesetzlichen Rahmenwerks zu denken. Vor allem aber hätte die von der Wahlkommission vorgeschlagene Regelung verheerende Wirkung auf die ohnehin schwachen Parteistrukturen. Sie würde nicht nur die schwache parteienbildende Leistung des Wahlsystems noch untermauern, sondern die Parteiarbeit in den Wahlkreisen praktisch unmöglich machen. Dann jedoch könnte das Wahlsystem allenfalls noch einzelne Abgeordnete liefern, aber nicht mehr zur Bündelung gesellschaftlicher Interessen in den politischen Parteien beitragen.

2. *Fehlende Repräsentativität des Parlaments und der Parteien:* Das geltende Wahlsystem verhindere, so seine Kritiker, die akkurate Wiedergabe der öffentlichen Meinung, mit anderen Worten: die Mandatsverteilung im Parlament nach den Wahlen spiegele nur ungenügend den tatsächlichen Wählerwillen wider. Dieses Argument erscheint aus vergleichender Perspektive nicht stichhaltig. Die Disproportionalität des südkoreanischen Wahlsystems ist, wie dargestellt, im internationalen Vergleich moderat. Die Sitzverteilung innerhalb der Nationalversammlung gibt den mit der Stimmabgabe geäußerten Willen der südkoreanischen Wähler befriedigend wieder. Wendet man das Argument auf den häufig beklagten Umstand, dass die zur Wahl stehenden Parteien nur geringe programmatische oder ideologische Unterschiede aufweisen und somit den südkoreanischen Wählern kaum wirkliche Entscheidungsalternativen anbieten, so wäre hier eher zu fragen, wie das Entstehen stärker programmatisch ausgerichteter Parteien gefördert werden kann.

Hier können zwei Reformschritte Erfolg versprechen: erstens die Stärkung des Proportionalen im Wahlsystem. Denn dieses bietet wesentlich bessere Wettbewerbschancen für kleine oder neue Parteien als ein Mehrheitswahlrecht, welches tendenziell große Parteien und Amtsinhaber bevorzugt. Es setzt etablierte Parteien somit stärker dem Konkurrenzdruck neuer Parteien aus und zwingt sie eher, programmatische Antworten auf neue Entscheidungsalternativen der Wähler zu entwickeln. Der Zersplitterung der Parteienlandschaft könnte durch eine Sperrklausel entgegenge wirkt werden. Das südkoreanische Wahlsystem kennt bereits eine solche Sperrklausel mit Grundmandatsklausel bei der Verteilung der Listenmandate. Sie könnte beibehalten werden. Die zweite Maßnahme wäre eine Reform des KWahlG in jenen Bereichen, die sich nachteilig auf die Organisation neuer Parteien auswirken. Zu nennen ist hier vor allem die Bargeldhinterlegungsklausel (Art. 56f. KWahlG), die Parteien vor allem dann vor große finanzielle und organisatorische Hindernisse stellt, wenn sie die Kandidatenaufstellung in zahlreichen Wahlkreisen und die Aufstellung einer Parteiliste beabsichtigen.⁶ Ebenfalls zu überdenken ist die Zwangsauflösung kleiner Parteien, wenn diese bei Wahlen nur einen geringen Stimmenanteil erreichen (KPaG Art. 38 Abs. 1 Satz 3). Neu gegründete Parteien, die sich nicht auf den Fundamenten bereits existierender Parteien bilden, haben hierdurch kaum eine Chance auf kontinuierliche Parteilarbeit auch über eine Wahlperiode hinaus.

3. *Parteienregionalismus:* Das Wahlsystem verhindere das Entstehen nationaler Parteien und verfestige stattdessen die regionalistische Ausrichtung der bestehenden Parteienlandschaft. Dieses Argument ist zweifelsohne korrekt und lenkt das Augenmerk auf eines der zentralen Probleme der südkoreanischen Politik (vgl. Croissant 1998a; Cho 1996; Lee/Brunn 1996; Chung 1997). Allerdings lässt sich der politisierte Regionalismus kaum über das Korrektiv des Wahlsystems erfolgreich bekämpfen. Am ehesten wäre dies noch der Fall, wenn das gegenwärtige Wahlsystem zugunsten eines modifizierten Verhältniswahlsystems reformiert würde. An die Stelle von kleinen und mittleren Wahlkreisen mit Ein-, Zwei- oder Dreimandats-

6 Bei den letzten Wahlen mussten Direktkandidaten jeweils 20 Millionen Won bei der Wahlbehörde hinterlegen, die nur bei Erreichen einer Mindeststimmzahl teilweise zurückerstattet wurden. Parteien mussten pro Listenkandidat 10 Millionen Won hinterlegen.

wahlkreisen könnte ein nationaler Wahlkreis treten. Dies würde die Parteien zwingen, über ihre eigene regionale Basis hinaus im Wahlkampf stärker als Parteien mit nationaler Wählerausrichtung in Erscheinung zu treten. Allerdings sind auch hier die Chancen für eine dauerhafte "Deregionalisierung" des Parteiensystems skeptisch zu bewerten. Letztlich hilft hier nur eine auf Ausgleich zwischen den Regionen zielende Politik der relevanten Parteien und insbesondere der Regierung. Den Erfolgsaussichten des "constitutional engineering" sind in diesem Punkt enge Grenzen gesetzt. Dies gilt auch, wenn man die Regionalisierung des Parteiensystems im Zusammenhang mit der mehrheitsbildenden Funktion des Wahlsystems betrachtet. Besondere Bedeutung erlangte diese Frage seit den Präsidentschaftswahlen von 1997 und den im Wahlkampf von den gegenwärtigen Regierungsparteien angekündigten Plänen zur Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems. Der südkoreanische Politikwissenschaftler Kim Hee Min hat in Modellrechnungen jüngst überzeugend dargestellt, dass bei den gegebenen Bedingungen des regionalisierten Parteienwettbewerbs kein demokratisches, d.h. den Prinzipien der gleichen und allgemeinen Wahl genügendes Wahlsystem eine notwendige 2/3-Mehrheit der Mandate für eine der bisher im Parlament vertretenen Parteien erzeugen kann. Selbst eine Parteienkoalition, der nur eine der beiden stärksten Parteien angehört, kann gegenwärtig eine solche Mehrheit praktisch nicht gewinnen (Kim 1999). Notwendig sind vielmehr Koalitionsregierungen oder die bislang praktizierte "nachträgliche" Konstruktion parlamentarischer Mehrheiten. Mit Blick auf die Bildung organisationsstarker Parteien ist Letzteres jedoch kritisch zu bewerten.

4. *Parteienbildung.* Das gegenwärtige Wahlsystem erschwert die Etablierung stabiler Parteiorganisationen. Vielmehr unterstützt es die Tendenz zu einem kurzlebigen, durch häufige Abspaltungen, Neugründungen und Fusionen gekennzeichneten, organisatorisch instabilen Parteiensystem. Die ersten drei genannten Probleme stehen, wie dargestellt, in einem engen Zusammenhang mit der Schwäche des südkoreanischen Parteiensystems und weniger mit dem Wahlsystem selbst. Eine Reform des Wahlsystems sollte daher an diesem Punkt ansetzen. Gleichzeitig hätte sie hier auch die größten Aussichten auf Erfolg. Als Orientierungspunkt könnte in diesem Zusammenhang das neue thailändische Wahlsystem für das Repräsentantenhaus dienen, wie es in Grundzügen in der Verfassung Thailands vom Oktober 1997 skizziert wurde. Nachahmenswert erscheinen hier vor allem drei Bestimmungen, die auf die Stärkung der Rolle von politischen Parteien abzielen: erstens die Koppelung des Ministeramts an das Listenmandat; zweitens das Verbot unabhängiger Kandidaturen; drittens der Verlust des Parlamentsmandats, wenn ein Parlamentarier in den ersten zwölf Monaten nach der Wahl auf eigenen Wunsch jene Partei verlässt, für die er ins Parlament gewählt wurde.⁷ Im koreanischen Kontext wäre zu überlegen, diese Bestimmung auf die letzten sechs Monate vor Ablauf der Legislaturperiode der Nationalversammlung auszuweiten.

⁷ *Constitution of the Kingdom of Thailand.* Office of the Council of State, Bangkok, 16. Oktober 1997.

10 Ausblick

Das südkoreanische Wahlsystem in seiner gegenwärtigen Gestalt konnte sich bislang kaum als überparteiliche Spielregel Geltung verschaffen. Auch die jüngsten Reformversuche folgten einer institutionellen "Logik der Folgen". Entschiedene Reformen sind bisher an der fehlenden Kompromissbereitschaft der Parteien gescheitert. Eine der Aufgaben der neuen Nationalversammlung sollte es daher sein, die Frage nach einer grundlegenden Neuordnung der Wahlen bereits zu einem frühen Zeitpunkt anzugehen. Damit eine solche Diskussion aber überhaupt von Erfolg gekrönt sein kann, bedarf es eines grundsätzlichen Überdenkens der eigenen Position in allen Parteien. Notwendig ist vor allem eine stärkere Berücksichtigung der funktionalen Aspekte des Wahlsystems gegenüber den kurzfristigen Wettbewerbsinteressen der beteiligten Akteure. Vor allem ist zu überlegen, wie die parteibildende Funktion des südkoreanischen Wahlsystems gestärkt werden kann.

Zweifellos bewegen sich die in diesem Zusammenhang genannten Vorschläge einer Reform des Wahlsystems im Spannungsverhältnis zu demokratischen Prinzipien wie dem allgemeinen passiven Wahlrecht und dem Prinzip des freien Mandats (vgl. auch Huh 2000). Zugleich zielt die Koppelung von Ministeramt und Listenmandat in der Nationalversammlung auf die Durchbrechung des für präsidentielle Regierungssysteme charakteristischen Inkompatibilitätsgebots. Während der erste Einwand mit dem Verweis auf das Gebot der Güterabwägung zu kontern ist, leitet der zweite Einwand zu einer weitergehenden Überlegung über. Wie bereits eingangs betont, kann die Reform des Wahlgesetzes, sofern sie auf eine angemessenere Umsetzung demokratischer Prinzipien zielt, nicht isoliert von anderen institutionellen Faktoren (Regierungssystem, Parteiengesetz) und anderen intervenierenden Variablen (v.a. politische Kultur) betrachtet werden. So erscheint die Schwächung des regionalistischen Konflikts in der südkoreanischen Gesellschaft primär als langfristiges Projekt der Entwicklung der politischen Kultur und erst in zweiter Linie als Gegenstand institutioneller Reformen.

Die Schaffung eines stabilen und strukturierten Parteiensystems erfordert wiederum vermutlich mehr institutionelle Reformen als nur eine Änderung des Wahlsystems. Die in den 90er-Jahren geführte Diskussion um die Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems mit einem auf repräsentative Aufgaben beschränkten Staatspräsidenten ist dabei im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Parteiensystems durchaus positiv zu bewerten. Zumindest aus theoretischer Perspektive erscheinen in einem parlamentarischen Regierungssystem die positiven institutionellen Anreize für die Stärkung und Institutionalisierung eines stabilen Parteiensystems stärker ausgeprägt, als dies gegenwärtig der Fall ist (Linz 1994; Mainwaring/Scully 1995; Ackerman 2000). Die Frage der Reform des Wahlsystems und der Stärkung des Parteiensystems kann nicht getrennt von der Frage nach einer Reform des Regierungssystems insgesamt betrachtet werden.

Literatur

- Ackerman, Bruce 2000: "The New Separation of Powers", in: *Harvard Law Review* (113) 3: 633-730
Bausback, Winfried 1998: *Verfassungsrechtliche Grenzen des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag*, Frankfurt am Main u.a.

- Beichelt, Timm 1998: "Die Wirkung von Wahlsystemen in Mittel- und Osteuropa", in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* (29) 4: 605-624
- CEMC (Central Election Management Committee) 1989 ff.: *Geschichte der Wahlen zur Nationalversammlung*, Band I-V, Seoul (in Koreanisch)
- Cho, Kisuk 1996: "Regional Voting and Democratization", in: *Korean Unification and International Relations* (12): 231-258
- Chung, Eun Sung 1997: "Harmony vs. Hegemony: Regional Cleavage and Its Implications for Nation-Building in South Korea", in: *Journal of Behavioral and Social Science* (1): 1-18
- Constitution of the Kingdom of Thailand*. Office of the Council of State, Bangkok 1997
- Croissant, Aurel 1997: "Genese, Funktion und Gestalt von Parteiensystemen in jungen asiatischen Demokratien", in: Merkel, Wolfgang/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.): *Systemwechsel 3. Parteien im Transformationsprozess*, Opladen: 293-335
- Croissant, Aurel 1998: *Politischer Systemwechsel in Südkorea (1985-1997)*, Hamburg
- Croissant, Aurel 1998a: "Machtwechsel im Zeichen der Krise: Die 15. Präsidentschaftswahl und die Konsolidierung der Demokratie in Südkorea", in: *Asien* (67): 1-22
- "Election for Public Office and Election Malpractice Prevention Act", in: Korea Legislation Research Institute 1998: *Statutes of the Republic of Korea*, Volume 1. Seoul
- Huh, Young 2000: "Parteienstaatlich-repräsentative Demokratie und die Wahl", in: *Public Law* (28) 2: 56-72
- Kim, Chae Han 1998: "An Institutional Engineering Against Parliamentary Politics of Local Constituency and Party Politics of Rival Regionalism", in: *The Korean Political Science Review* (32) 4: 152-166 (Koreanisch)
- Kim, Hee Min 1999: *Rational Actors, Institutional Choices, and Democracy in Korea*. University of Strathclyde Cener for the Study of Public Policy. Studies in Public Policy No. 315, Glasgow
- Kwon, Young Seol 1995: "Politische Reformgesetzgebung und ihre Zukunftsperspektive", in: *Public Law* (23) 1: 153-183
- Lee, Dong Ok/Brunn, Stanley 1996: "Politics and Regions in Korea: The Analysis of the Recent Presidential Election", in: *Political Geography* (1): 99-119
- Lijphart, Arend 1999: *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*, New Haven/London
- Linz, Juan J. 1994: "Presidential or Parliamentary Democracy: Does It Make a Difference?", in: Linz, Juan J./Valenzuela, Arturo (Hrsg.): *The Failure of Presidential Democracy*, Boulder/London: 3-91
- Mainwaring, Scott/Scully, Timothy R. (Hrsg.) 1995: *Building Democratic Institutions. Party Systems in Latin America*, Stanford
- March, James G./Olsen, Johan P. 1989: *Rediscovering Institutions. The Organizational Basis of Politics*, New York
- Merkel, Wolfgang/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.) 1997: *Systemwechsel 3. Parteien im Transformationsprozess*, Opladen
- Merkel, Wolfgang/Croissant, Aurel 2000: "Parties and Party Systems and Their Impact on Reunification and Democracy: Should Korea Copy the German Way?", in: Moon, Chung-in/Ho, Chang (eds.): *Korea Constitutional Handbook*, Seoul/Stanford (im Erscheinen)
- NEC (National Election Commission) 2000a: *Informationsmaterial zur Neugestaltung der Wahlkreise zur 16. Parlamentswahl* (in Koreanisch, liegt dem Autor in Auszügen als Kopie vor)
- NEC (National Election Commission) 2000b: *Informationsmaterial zur Neuregelung der erlaubten Wahlkampfkosten und der staatlichen Wahlkampfkostenfinanzierung zur 16. Parlamentswahl* (in Koreanisch, liegt dem Autor in Auszügen als Kopie vor)
- Nohlen, Dieter 1990: *Wahlrecht und Parteiensystem*, Opladen
- Nohlen, Dieter/Kasapovic, Mirjana 1996: *Wahlsysteme und Systemwechsel in Osteuropa: Genese, Auswirkungen und Reform politischer Institutionen*, Opladen
- North, Douglas C. 1992: *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen
- "Political Parties Act", in: Korea Legislation Research Institute 1998: *Statutes of the Republic of Korea*, Volume 1. Seoul
- Rüb, Friedbert W. 1994: "Die Herausbildung politischer Institutionen in Demokratisierungsprozessen", in: Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen*, Opladen, 111-137
- Sartori, Giovanni 1994: *Comparative Constitutional Engineering. An Inquiry into Structures, Incentives and Outcomes*, Houndsmills/London
- Sartori, Giovanni 1997: *Demokratietheorie*, 2. überarbeitete und erweiterte Ausgabe, Darmstadt
- Smend, Rudolf 1968: *Verfassung und Verfassungsrecht*, 2. Aufl., München
- Wada, Junichiro 1996: *The Japanese Election System: Three Analytical Perspectives*, London/New York